

Tribunal: Dressur zur Mündigkeit?

Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland

30. Oktober 2018 im Wichernsaal des Rauhen Hauses in Hamburg

„Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen werden in dieser Dressur verletzt; das sollte im Tribunal der zentrale Bezugspunkt sein.“

Prof. Dr. Lothar Krappmann, 2003-2011 Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

1

„Es gab in der Haasenburg drei Phasen, auch genannt das „Ampelsystem“. Es gab die Rote, Gelbe und Grüne Phase.

Je nachdem in welcher Phase man sich befand, hatte man mehr Freiheiten. Angefangen vom „Quasi-Sträfling ohne Rechte“ – also die Rote Phase – über die Gelbe Phase, in der man ein paar Freiheiten mehr hatte, bis hin zur Grünen Phase.

In der Roten Phase [durfte man sein Zimmer nicht verlassen und] konnte nichts alleine tun. Man durfte für eine halbe Stunde am Tag in den „Käfig“ raus, das aber auch nicht immer. ... In der Roten Phase durfte man nicht selbstständig auf Toilette. Man musste an seiner Tür klopfen bis ein Erzieher kam und einen zur Toilette begleitet hatte. Die Erzieher standen immer an der Türe während man sein Geschäft verrichtet hat. Wollte man nachts auf Toilette, musste man auf die geschlossene Tür klopfen. Manchmal wartete man 45-60 Minuten bis ein Erzieher kam. Es war ein Privileg, dass die Tür am Tag „offen“ stehen durfte. Das wurde einem erst gewährt, wenn man schon seinen Tagesablauf mit den anderen Jugendlichen verbringen durfte oder in der Übergangsphase, als man in die jeweilige Gruppe, in der man untergebracht war, integriert wurde, damit die anderen Jugendlichen einen kennenlernen. Wir durften zwar nicht miteinander reden, aber man konnte sich dann immerhin sehen. Wir durften unser Zimmer jedoch unter keinen Umständen selbstständig verlassen. Es war zudem ein Privileg, mit den anderen gemeinsam zu essen. Ich musste über mehrere Monate alleine bei geschlossener Tür meine Mahlzeiten zu mir nehmen. Vollkommen isoliert. Das war hart.

In der Gelben Phase hatte man mehr Freiheiten. Die Türe durfte immer offen sein. Paradoxerweise durfte man sie aber nicht nach Belieben schließen, damit die Erzieher

1 Verantwortlich: timmkunstreich@aol.com; wolfgang.rosenkoetter@gmx.de

immer sehen, was man drin macht, wenn sie vorbeilaufen.

Die Leute in der Grünen Phase haben in den Bungalows gelebt. Es war ein anderer Gebäudekomplex. Sie durften frei im Gelände herumlaufen und sich frei bewegen. Die Leute in der Roten und Gelben Phase hatten aber kaum etwas mit ihnen zu tun. Sie lebten einige 100 Meter weg in dem Bungalow-Komplex, der vor einigen Jahren als Familien- Freizeitkomplex gebaut wurde. Es gab kaum Berührungspunkte.

Ich war nie in der Grünen Phase. Einen Großteil meines Heimaufenthaltes, ca. zwei Jahre habe ich in der Roten Phase verbracht und weniger als ein Jahr in der Gelben. Mir wurde der Kontakt zu meiner Mutter verwehrt, für die ersten Monate, die ich in der Haasenburg war. Man sagte mir, ich müsse mir dies „verdienen“. Erst nach 3-4 Monaten hatte ich das erste Gespräch mit meiner Mutter, was beaufsichtigt wurde. ...

Als ich drei Tage fixiert war, war das recht schlimm für mich. Die Haasenburg wollte mich brechen. Ich weigerte mich, ihren Zwangssport zu machen. Ich weigerte mich bei der Progressiven Muskelrelaxation mitzumachen und ich weigerte mich auch, nur einer ihrer Forderungen nachzukommen. Sie wollten mich brechen. Ich wehrte mich. Nach dem ersten Tag war ich noch bockig.

Die Erzieher kamen immer wieder mal rein und haben versucht, Macht zu demonstrieren. Ich hatte Hunger. Sie erklärten mir aber, dass ich erst was zu essen bekomme, wenn ich mich beruhige. Ich wollte nicht. Ich beleidigte sie, als das was sie waren, Monster. Am zweiten Tag war der Hunger so schlimm, dass ich teilweise nachgab. Sie ließen eine Hand frei, damit ich essen konnte. Ich bekam einen Plastiklöffel und Essen auf einem bunten Plastikteller. Ich aß. Weigerte mich jedoch immer noch mitzumachen. Sie verlangten Zwangssport von mir. Mehrere hundert Kniebeugen musste ich machen. Ich weigerte mich. Sie „halfen“ mir nach, fassten mich an, drückten mich nach unten und nach oben, um gezwungene Kniebeugen zu simulieren. Ich ließ mich auf den Boden fallen, schrie sie an, sie sollen mich nicht anfassen, wehrte mich, warf mich auf den Boden, trat nach den Erziehern. Ich wurde wieder fixiert. Sie eskalierten die Situation in den kommenden Tagen so oft, dass ich nicht genau beziffern kann, wie oft ich fixiert und defixiert wurde. In den drei Tagen war ich ungefähr 12 Stunden nicht fixiert gewesen und es war sehr, sehr schwierig, fixiert zu schlafen. Fast unmöglich. Es war ein Marathon. Sie kamen zu mir rein und erklärten mir, dass ich das machen müsse, was sie mir sagen. Ich weigerte mich. Sie wollten „nachhelfen“, ich weigerte mich, wehrte mich und wurde wieder fixiert. Mal kamen sie rein und erklärten mir, dass ich das selbst zu verantworten habe und es verdient habe. ...“

Diese Schilderung stammt nicht aus den fünfziger oder sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts, sondern aus den Jahren 2003-2006. Der Autor dieser Zeilen war 13 Jahre alt, als er an Händen und Füßen gefesselt mit einem Polizeiwagen in eines der Haasenburg-Heime gebracht wurde. Von ähnlichen Erfahrungen berichteten auch zwei andere ehemalige „Insassen“ dieser Heime.

Als vor einigen Jahren die Runden Tische zur Heimerziehung in den beiden Nachkriegs-Deutschlands beendet wurden, breitete sich nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Fachwelt das Gefühl aus, dass mit dieser Zäsur das Kapitel der schwarzen Pädagogik in der Heimpädagogik beendet sei (zusammenfassend: Widersprüche, Hefte 129 und 131). Wenn im Folgenden davon ausgegangen wird, dass dies keineswegs der Fall ist, sondern – quasi unter dem Radar selbst der kritischen Fachwissenschaften – Disziplinierungs- und Degradierungstechniken nicht abgeschafft, sondern vielmehr verfeinert und modernisiert wurden, dann braucht es dafür überzeugende Argumente. Diese müssen umso stichhaltiger sein, wenn daraus folgen soll, dass die institutionelle Zwangserziehung ersatzlos abgeschafft werden muss.

Als einen Schritt in diese Richtung führten der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg und das Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung Hamburg am 30. Oktober 2018 ein Tribunal durch, in dem am Beispiel des Stufen- oder Phasenvollzuges in der Heimerziehung nachgewiesen werden sollte, dass derart „verhaltens-modifizierende“ Maßnahmen sowohl unmenschlich als auch rechtswidrig sind.

Damit Schilderungen wie die aus der Haasenburg nicht als „bedauerlicher Einzelfall“ abgetan werden können, ist es Ziel des Tribunals alle isolierenden Einschließungen als soziale Ausschließungen kenntlich zu machen, die sowohl dem geltenden Recht widersprechen – hier vor allem dem Gebot der gewaltfreien Erziehung – als auch gegen den Geist und Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Da entsprechend der Regularien dieser Konvention im nächsten Jahr ein weiterer Staatenbericht über die Verwirklichung von Kinderrechten aussteht (jeder Signatarstaat ist dazu verpflichtet), sollen die Ergebnisse dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zugänglich gemacht werden. Da die Bundesregierung zu den Feststellungen dieses Ausschusses Stellung nehmen muss, besteht so die Chance, die Thematik der Kinderrechtsverletzungen in der deutschen Heimerziehung zum Thema zu machen.

Auch der von der Hamburger Bürgerschaft eingesetzten Enquetekommission zur „Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes“, die Ende dieses Jahres ihre Empfehlungen vorlegen wird, sollen die Ergebnisse des Tribunals vorgelegt werden. Wir hoffen, dass sie in Auswertung und Umsetzung dieser Empfehlungen eine Rolle spielen werden.

Das Tribunal hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland den Normen der UN-Kinderrechtskonvention entspricht, insbesondere folgenden drei Artikeln:

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch

einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

4

Das Tribunal begann am 30. Oktober um 14:00 Uhr mit der Begrüßung der ca. 120 Interessierten durch die Vertreter der Veranstalter, **Prof. Dr. Timm Kunstreich** für den Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg und **Wolfgang Rosenkötter** für das Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung. Sie berichteten kurz über das Zustandekommen des Tribunals und bedankten sich bei den 30 Aktiven, die als Anklage und Verteidigung und in der Jury, aber auch als Zeuginnen und Sachverständige mitwirkten. Sie werden im Folgenden in der Reihenfolge ihres Auftretens vorgestellt.

Die Anklage vertraten **Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer** (Frankfurt) und **Prof. Dr. Friedhelm Peters** (Dresden). Als Ausgangspunkt legten sie dar, dass Entscheidungen für geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe *„das seit Anfang des 20. Jahrhunderts zur Verfügung stehende, empirisch fundierte Wissen über verdinglichende und zerstörerische Folgen von sozialen Orten, die herrschaftlich ein ‚draußen im drinnen‘ organisieren,“* ignorieren. *„Totale Institutionen führen tendenziell zum ‚totalen Verlust der Handlungsautonomie‘ von Subjekten. Verordnet wird eine Vielzahl restriktiver, detaillierter oder auch diffuser und widersprüchlicher Verhaltens-Normen, die aber nicht einhaltbar sind oder von Insassen nicht eingehalten werden können. Damit ist Sanktionierung, Ressourcenentzug, Degradierung, Bestrafung jederzeit möglich.“* Durch die soziale Konstruktion der „Schwierigen“ verfehlen auch familiengerichtliche Genehmigungen von freiheitsentziehender geschlossener Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Stufenprogrammen regelhaft nicht nur die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, *„sondern auch das Gebot, dass die genehmigten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen.“*

Die Anklage schließt mit der Feststellung: *„Gekoppelt mit Finanzierungsfragen re-etabliert sich so ein machtgestütztes pädagogisches Dispositiv, in dem die Adressaten nurmehr – trotz formal erhöhter Beteiligungsrechte und der anhaltenden Partizipationsdiskussion – wieder vermehrt Objekte erzieherischer Maßnahmen werden - ein deutlicher Verstoß sowohl gegen Artikel 2 als auch 12 der UN-KRK.“*

Eine Vertretung für die Verteidigung zu finden, erwies sich als schwierig. Schließlich stimmten **Prof. Dr. Tilman Lutz** (Evangelische Hochschule Hamburg) und der Wissenschaftliche Mitarbeiter **Florian Muhl** (Universität Hamburg) zu, diese Position ernsthaft und engagiert als „Pflichtverteidiger“ zu vertreten.

Zunächst stellten sie klar, dass diese Modelle und Konzepte (behaupten,) Maßnahmen die Kinderrechtskonvention achten und unterstützen. Mit Bezug auf Kant („Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“) und Schwabe

unterschieden sie legitimen oder wohlwärtigen Zwang von illegitimem, bzw. von Gewaltanwendung oder Misshandlungen: „Von einem wohlwärtigen [oder legitimen] Zwang wird hier gesprochen, wenn das Wohl der Person, auf die Zwang ausgeübt wird, der vorrangige oder übergeordnete Zweck der Ausübung von Zwang ist“ (Deutscher Ethikrat). Es gehe in diesen Konzepten also darum, sinnvollen Selbstzwang (Elias) zu vermitteln. Nichts anderes sage auch die KRK, wenn sie in Art. 5 unterstreicht, dass Eltern ihr Kind bei der Ausübung ihrer Rechte diese „angemessen zu leiten und zu führen“ haben. „Auch (befristeter) Einschluss kann eine wohlwärtige Form von Zwang und damit notwendig und legitim sein.“ Die Verteidigung schloß mit der Feststellung, dass ein derartiger Einschluss „für Ruhe und Halt sorgen (kann) und auch das angesprochene Stufensystem bzw. ein klares und einfach zu durchschauende System von Regeln, Belohnungen und auch Sanktionen kann dann –... – eine wesentliche Hilfe sein. Ähnlich wie früher die ‚Pünktchen‘ in den Schulheften, oder die heutige üblichen Rückmeldungen zum Verhalten der Schulklasse über Barometer mit entsprechenden Anreizen, orientieren solche Systeme und geben Sicherheit.“

5

Nach den beiden Plädoyers begann um 15:00 Uhr die Anhörung der ZeugInnen und Sachverständigen. Der Sprecher der Jury, der Journalist und Moderator **Burkhard Plemper**, stellte zunächst das Verfahren vor. In der Vorbereitung der Veranstaltung hatten sich jeweils ein Mitglied der Jury mit einer Zeugin, einem Zeugen oder einer sachverständigen Person getroffen, um abzusprechen, was in den für jede Anhörung zur Verfügung stehenden 15 Minuten thematisiert werden soll. Er erläuterte auch noch einmal den Sinn dieses strengen Zeittaktes: Es gehe nicht darum, einen Fall oder eine einzelne Situation eingehend zu analysieren, auch nicht darum, dass Anklage oder Verteidigung vertiefende Fragen stellen können, sondern es gehe darum, durch die Darstellung der jeweils besonderen Erfahrung der Befragten ein umfassendes Bild von der sozialen Realität zu rekonstruieren, die mit dem Kürzel „Stufen- oder Phasenvollzug“ gemeint ist. Es gehe darum, den damit gemeinten Wirkungszusammenhang vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention kritisch zu prüfen.

Um einen plastischen Eindruck von der Realität des Stufenvollzugs zu bekommen, wurden zu Beginn drei ehemalige „Insassen“ der Haasenburg-Heime befragt. Zunächst sprach **Dr. Sandra Küchler** (AKS Hamburg) mit „**Fabian**“. Insbesondere das Aufnahmeverfahren – sinnloses Abschreiben der Hausordnung, Kontaktverbote, Isolation, ständiges Reglementiert-werden ... –

gleich einer Degradierungszeremonie, wie sie typisch für totale Institutionen ist. Er bestätigte das, was Renzo eingangs beschrieben hat.

„**Julia**“ berichtete **Sinah Mielich** (AKS Hamburg) über ihre vierjährige Erfahrung mit dem Stufenvollzug in den Heimen der Haasenburg GmbH. Über die Rote Phase ist sie zwei Jahre lang nicht hinausgekommen, weil sie immer wieder mit den ErzieherInnen diskutierte, die von ihr die Anpassung an die strikten Verhaltensregeln forderten. Auch sie beschrieb die ihr insbesondere durch „Erkenntnisport“ und Fixierungen zugefügten Demütigungen. Die Erfahrung, keine wirkliche Handlungsfähigkeit zu haben, sei im Rückblick am Schlimmsten. Es sei eine Erziehung zur Unterwürfigkeit gewesen. Dies habe sie zuletzt resignieren lassen. Noch heute hätte sie große Schwierigkeiten, mit anderen Menschen tragfähigen Kontakt aufzunehmen.

Renzo ging in seinem Gespräch mit **Ibrahim Özdemir** (Sozialpädagoge in Hamburg) noch einmal ausführlich auf das „Ampelsystem“ ein (siehe oben). Wie dabei manipuliert wird, schildert er an einem Beispiel: *„Wir schrieben Briefe, ohne eine Antwort zu kriegen. Wir schrieben Dinge wie ‚Es war alles meine Schuld‘, ‚Irgendwie habe ich das alles ja verdient ...‘, ‚Die Haasenburg ist das Beste, was mir passieren konnte, sonst hätte ich jemand anderen oder mich selbst umgebracht.‘ Die Haasenburg war gut darin, uns solche Dinge einzureden und auch, dass es förderlich für das Hilfeplangespräch ist, da diese Briefe dort vorgelesen werden, wenn man selbst nicht anwesend sein durfte. Ich versuchte also, Reue zu zeigen, um dem Jugendamt klarzumachen, dass ich mich gebessert habe und auch weil uns eingeredet wurde, dass es irgendwelche Vorteile bringt wie eine bessere Phase (Gelb, Grün) oder eine Entlassung.“*

Die Berichte der drei jungen Menschen erzeugten bei **Wolfgang Rosenkötter** ein „Dejà vu“. Er war in den sechziger Jahren im berühmten Heim Freistatt interniert und Protagonist für den Film über diese Anstalt. **Prof. Dr. Christian Schrapp** (Universität Koblenz und Vorsitzender der Hamburger Enquetekommission) interessierte insbesondere, welche Folgen diese Erfahrungen bis heute für ihn haben. Wolfgang Rosenkötter thematisierte vor allem ein immer währendes und grundlegendes Gefühl von Angst, das ihn sein Leben lang auch in der Kontaktaufnahme zu anderen Menschen stark behindert habe. Erst als er 2005 durch das Buch „Schläge im Namen des Herren“ an seine eigene Heimgeschichte erinnert wurde, kam es zu einer Aufarbeitung dieser Erfahrung, die bis heute andauert. Sein Fazit: Jede Heimerziehung gehöre abgeschafft.

Dass nicht nur Kinder und Jugendliche unter diesen repressiven Formen von Heimerziehung leiden, sondern auch deren Familien, insbesondere die Mütter, darauf ging **Alexia Yfantidis** (Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung) in ihrem Gespräch mit **Franziska Kroemer** (ehemalige pädagogische Leiterin des Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.) ein. Seit sie ihren Sohn gegen den Willen des leiblichen Vaters zur Welt gebracht hatte, stand sie unter Aufsicht und später auch unter Druck des Jugendamtes. Zwölf Jahre

lang wurde ihr bescheinigt, dass sie eine „gute Mutter“ sei. Dann aber wollte der leibliche Vater das Sorgerecht. In einem schwer nachzuvollziehenden Prozess wurde sie der „Symbiose mit ihrem Sohn“ quasi angeklagt und in einer ebenfalls schwer verständlichen Art und Weise die elterliche Sorge dem Vater übertragen. Der hat seinen Sohn schon nach kurzer Zeit in ein Heim abschieben lassen, das jeden Kontakt (mit Hilfe des Jugendamtes und des Familiengerichtes) untersagte. So hatte sie einmal 15 Monate keinerlei Kontakt. Trotz dieser *„arroganten Übermacht, dieser Willkür, dieses Vertuschens von Fehlern und trotz dieser Hinhaltenaktik gebe ich nicht auf. Ich habe jetzt einen guten Anwalt“* schloss sie.

Über einen ganz ähnlichen Konflikt berichtet die Rechtsanwältin **Christina Knack-Wichmann** in ihrem Gespräch mit **Helga Treeß** (ehemalige Leiterin der Kinder- und Jugendhilfeabteilung des Rauhen Hauses). Als Anwältin der Mutter (und damit als Sachverständige) kämpft sie im inzwischen gut dokumentierten „Fall David“ (sehr gute Recherche im Hamburger Abendblatt vom 18./19.8.2018) um das Recht des Kindes (inzwischen sieben Jahre alt) und das Recht der Mutter auf wechselseitigen Kontakt. Hier wie auch im vorhergehenden Konflikt geht es unter anderem darum, dass beide Kinder mehrfach und sehr deutlich bekundet haben, dass sie bei ihrer Mutter leben wollen. In beiden Fällen wurde weder kindgemäß auf ihre Vorstellungen eingegangen noch hatten diese in den bisherigen Entscheidungen irgendeine Bedeutung.

Als Zeugin der Heimerziehung und zugleich als Sachverständige für die Lage der „Straßenkinder“ befragte **Prof. Dr. Timm Kunstreich** (Evangelische Hochschule Hamburg) **„Trietze“**, Mitbegründerin der Beratungsstelle Momo „The voice of disconnected youth“ bzw. „entkoppelte Jugendliche“. Ihn interessierte vor allem, welche Vorstellungen von Alternativen von Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen selbst entwickelt würden. Am Beispiel der selbstorganisierten Sozialgenossenschaft „Karuna“, den selbstorganisierten bundesweiten Kongressen der „Straßenkinder“ sowie dem Konzept „Housing First“ entwickelte Trietze ein bestechend klares und „einfaches“ Konzept: Jugendliche wollen ernst genommen werden, sie wollen, dass man ihnen zuhört, sie wollen kooperieren, sie brauchen Unterstützung – und was sie brauchen, brauchen sie sofort, zum Beispiel ein Dach über Kopf, ein Zimmer oder eine Wohnung, aber auch jemanden, der einfach verlässlich ist.

Wie die Tendenz von Partizipation zu Selbstbestimmung von Jugendlichen politisch und fachlich unterstützt werden kann, wollte **Sieglinde Frieß** (Gewerkschaftssekretärin von ver.di Hamburg) von **Verena Lüer** wissen, die seit der Gründung des Hamburger Büros der „Straßenkinder“ („Momo“) als Sozialarbeiterin die Jugendlichen unterstützt (mit 12 Stunden pro Woche) und an der Entwicklung und Erhaltung des inzwischen sehr verzweigten Netzwerkes mitarbeitet. Am Beispiel der mittlerweile vier von den Jugendlichen selbstorganisierten „Straßenkinder-Kongressen“ – der letzte fand im September dieses Jahres statt – machte Verena Lüer deutlich, wie dieses fachpolitische

Projekt sowohl von wichtigen Akteuren im Feld der Kinder- und Jugendhilfe nachgefragt und somit ernst genommen wird, als auch unter den Jugendlichen selbst ein sich wechselseitig unterstützendes, vertrauensvolles Netzwerk gebildet hat. Hier spielen einerseits die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes Beschäftigten eine wichtige Rolle, aber auch die ehemals so beschäftigten Jugendlichen arbeiten themen- und aufgabenspezifisch weiter mit.

Als „Botschafter der Straßenkinder“ wurde **Ronald Prieß** (Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung) von **Prof. Dr. Fritz Sack** (Hamburg) vor allem nach dem politischen Kontext der Heimunterbringung gefragt. Gerade bei dramatischen Entwicklungen in Einzelfällen sei die Gefahr groß, den systemischen und vor allen den Klassencharakter der Heimerziehung zu vernachlässigen. Noch immer sind es vor allem prekäre Lebensverhältnisse, die die Wahrscheinlichkeit, in eine Heim- bzw. Maßnahmen- „Karriere“ zu geraten, deutlich erhöhen. Die Akzeptanz einer repressiven, rechts-verletzenden Pädagogik, auch außerhalb geschlossener Unterbringungen, machte Ronald Prieß an der Zunahme von offenen Einrichtungen deutlich, welche u.a. mit den Methoden einer Isolations-Eingangsphase, mit Punkte-Systemen, Phasen-Modelle und Time-Out- Räumen arbeiten würden. Er benannte dies als „faktische Geschlossenheit“. Dieses bestärkte er an Beispielen aus „großen Anfragen“ in der Hamburger Bürgerschaft. Zudem sprach er von seinen Erfahrungen mit alternativen Verfahren, denen es gelingt, Heimeinweisungen bzw. geschlossene Unterbringungen zu verhindern. Fritz Sack plädierte ergänzend auf eine nötige weitere Diskussion über die immer noch wirksamen Prinzipien totaler Institution weit in die aktuelle Organisation von Gesellschaft hinein.

Um den exemplarischen Charakter der politischen Konjunkturen mit der Heimerziehung ging es sowohl **Achim Katz** (ehemaliger Jugendrichter) als auch **Dr. Charlotte Köttgen** (ehemalige Leiterin des Jugendpsychologischen und Jugendpsychiatrischen Dienstes in Hamburg). Achim Katz machte am Beispiel der Diversion deutlich, wie die „Umleitung“ jugendlicher Straftäter um das Gefängnis „herum“ gelang; Charlotte Köttgen berichtete von der Hamburger Heimreform der achtziger Jahre, in der es unter anderem gelang, die Anzahl der Heimplätze zu halbieren und keine Kinder und Jugendlichen mehr außerhalb Hamburgs fremd zu platzieren. Beide machten deutlich, dass politisch viel machbar ist, wenn sich entsprechende Akteure erfolgreich verbünden. Das hat zwar leider erfolgreich auch die Gegenseite verstanden, aber was einmal gelang, könnte auch wieder gelingen.

In der letzten Anhörung erörterten **Prof. Dr. Reinhart Wolff** (Berlin) und **Prof. Hannelore Häbel** (Reutlingen) die Frage der Gewalt vor allem in institutionalisierter Erziehung. Hannelore Häbel hat für das Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung ein Gutachten erstellt, in dem sehr deutlich herausgearbeitet wird, dass nicht nur physische, sondern auch psychische Gewalt nicht nur in der familiären Erziehung verboten ist, sondern auch in jeder

Form in institutionalisierter Betreuung, Erziehung und Aufsicht. Reinhart Wolff unterstützte diese Position, indem er darauf aufmerksam machte, dass sich auch hinter wohlmeinender „Prävention“ nicht selten Gewaltakte versteckten.

6

Nach einer halbstündigen Pause, die die VertreterInnen von Anklage und Verteidigung zur Beratung nutzten, hielten diese ihre abschließenden Plädoyers.

Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer unterstrich als Anklagevertreterin noch einmal die objektivierende Logik totaler Institutionen. Fremdbestimmung und Isolierung sei deren Zweck, mit dem dauerhaft die „Nicht-gemeinschaftsfähigen“ von der „Gemeinschaft“ getrennt werden. Die Regeln glichen einer Normenfalle, seien also derart, dass, wenn sie eingehalten würden, sie zur Zerstörung der Persönlichkeit führten, und wenn sie nicht eingehalten würden, die Strafreaktionen zum gleichen Ergebnis führen würden. Diese Feindseligkeit kennzeichnete sie als „ideologische Gründe mit Menschenopfern“.

Prof. Dr. Friedhelm Peters schloss hier an und unterstrich die hohe Selektivität, die zur Heimerziehung führt. Mit der Projektionsfolie „schwieriges Kind“ werden Zwang und Gewalt der Institutionen legitimiert. Dabei ist unbestritten, dass es ohne wechselseitige Anerkennung keine Erziehung geben kann. Geschlossene Unterbringung und alles was dazu führt, insbesondere der Stufen- bzw. Phasenvollzug muss also ohne Wenn und Aber abgeschafft werden.

Prof. Dr. Tilman Lutz und **Florian Muhl** machten in ihrer Rolle als Pflichtverteidiger zunächst deutlich, dass die skandalösen Formen von Zwanganwendung wie in der Haasenburg natürlich abzulehnen seien. Sie hielten aber daran fest, dass Erziehung ohne Zwang nicht möglich sei. Allerdings sei der „wohltätige Zwang“ immer entsprechend zu begründen und transparent zu gestalten. Die in Art. 2, 9 und 12 der KRK begründeten Rechte des Kindes seien durch den Stufen- oder Phasenvollzug nicht nur nicht gefährdet, sondern – umgekehrt – verwiesen sie auf die Notwendigkeit und Legitimität auch geschlossener Unterbringung. Mit Bezug auf Schwabe schlossen die Pflichtverteidiger: „Zwang stellt eine sozialpädagogische Option dar. Zwang und Kinderrechte müssen kein Widerspruch sein“.

7

In einer weiteren längeren Pause diskutierten die Mitglieder der Jury intensiv die Befunde aus den Anhörungen und den Plädoyers. Um 20:00 Uhr fasste **Burkhard Plemper**, der Sprecher der Jury, die Kernpunkte des einmütigen Beschlusses zusammen:

Eine Dressur zur Mündigkeit könne es nicht geben, dieser begriffliche Gegensatz könne nicht aufgelöst werden. Darin seien sich alle einig.

Auch ohne in Details zu gehen, seien sowohl die geschilderten Situationen des Phasenvollzuges als auch der Nichtanerkennung des kindlichen Willens in den beiden Sorgerechtsfällen eindeutig rechtswidrig. Der Rechtsgehalt der Art. 2, 9 und 12 sei damit verletzt worden. Um die strukturellen Probleme hinter den geschilderten Einzelfällen erfassen zu können, sei die Basis dieser drei Artikel noch zu schmal und man müsse breiter ansetzen. Denn was in der geschlossenen Unterbringung zu Tage kommt, sei die Kette einer langen Entwicklung und die Spitze eines Eisberges.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung gebe keinerlei Rechtfertigung für einen sogenannten „legitimen Zwang“, nicht nur in der geschlossenen Unterbringung, sondern für die Erziehung insgesamt. Auch gebe es dafür keine erziehungswissenschaftliche Fundierung.

Zusammenfassend ergeben sich daraus u.a. folgende Konsequenzen:

- Entweder muss es andere Heime geben oder die Heime müssten anders werden.
- Geschlossene Unterbringung ist in jedem Fall ersatzlos abzuschaffen.
- Zuhören, sorgfältige und aufmerksame Gespräche führen und sichere und verlässliche Orte für Kinder und Jugendliche schaffen, seien Stichworte für einen alternativen Umgang mit schwierigen Situationen.
- Die Kinder- und Jugendpsychiatrie darf nicht zum Ersatz für geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung werden.
- Die Marktförmigkeit der Jugendhilfe, deren Teil die Heimerziehung ist, bietet einen starken Anreiz zur Konstruktion „schwieriger Fälle“. Die marktförmige Regulation gehört überwunden und es braucht eine Verständigung über ausreichende Finanzierung sowie über alternative Formen der Heimerziehung.
- Es müssen fachliche und politische Bündnisse einschließlich der Gewerkschaften zur Umsetzung dieser Forderungen geschaffen werden.
- Die soziale und schulische Infrastruktur der Stadtteile muss in die Lage versetzt werden, Alternativen zur Heimunterbringung zu entwickeln.

Es wurde noch einmal betont, dass es nicht nur um die Einzelfälle ginge, sondern um eine ideologische Tendenz: Eine Tendenz totalitärer Erziehungspraktiken auf Grund der wachsenden Klassenspannungen, in denen wir leben. Dem entgegen seien demokratische und solidarische Hilfeformen zu entwickeln und durchsetzen.

Abschließend wurde die Forderung nach einer neuen Heimkampagne gestellt. Nach der Heimrevolte 1968/69 – Heimkampagne 1.0 – und den Heimreformen der achtziger Jahre – Heimkampagne 2.0 – sollte das Tribunal der Auftakt zu einer weiteren Heimkampagne sein:

Heimkampagne 3.0:

*Nicht nur eine alternative Heimerziehung, sondern
vor allem eine Alternative zur*

Heimerziehung ist das Ziel.